



RS_2023_002 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Zum 1.1.2023 startete die verpflichtende Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), mit der wesentliche Änderungen bei der Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen einhergehen.

Für wen gilt die eAU?

Die eAU gilt für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Sie gilt insbesondere nicht für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch Privatärzte, für im Ausland festgestellte Arbeitsunfähigkeit, für die ärztliche Bestätigung von Betreuungstagen eines Elternteils bei „Kinder-AU“, bei stufenweiser Wiedereingliederung, Reha-Leistungen oder einem Beschäftigungsverbot.

Was ändert sich mit der eAU?

Seit dem 1. Januar müssen Arbeitgeber verpflichtend die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter elektronisch bei den Krankenkassen abrufen. Aus der bisherigen Bringschuld des Arbeitnehmers wird nun eine Holschuld für den Arbeitgeber.

Unverändert bleibt die Pflicht des Arbeitnehmers zur unverzüglichen Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer gem. § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, die sich ab Januar 2023 krankschreiben lassen, erhalten lediglich einen Papierausdruck für die eigenen Unterlagen und müssen den Krankenschein weder bei der gesetzlichen Krankenkasse noch beim Arbeitgeber einreichen.

Verfahren bei technischen Störungen:

In 2022 lief bereits eine erste Testphase zur Kommunikation zwischen den Ärzten und den Krankenkassen an, die gezeigt hat, dass auch in diesem Verhältnis noch etliche Fragen der praktischen Durchführung offen sind. Sollten in der Arztpraxis technische Probleme auftreten, läuft die Krankmeldung in gewohnter Form ab. Der versicherte Arbeitnehmer erhält eine mittels „Stylesheet“ unterschriebene Papierbescheinigung in dreifacher Ausfertigung (für den Versicherten selbst, zur Vorlage bei der Krankenkasse sowie zur Vorlage beim Arbeitgeber).

Mitglied im **Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.**
Mitglied im **Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. (BvTM)**

Bankverbindung:
Kto. 215 425 006
BLZ 600 901 00
Volksbank Stuttgart
IBAN: DE73 6009 0100 0215 4250 06
BIC: VOBAD233

Hausanschrift:
Hedelfinger Str. 25
70327 Stuttgart

Tel.: 0711 / 69 98 97 15
Fax: 0711 / 4 70 89 30
E-Mail: info@vv-wuerttemberg.de
Web: www.vv-wuerttemberg.de

Verbandsvorsitzender:
Rolf Hamprecht
Geschäftsf. Vorstandsmitglied:
RA Dr. Timo Didier